

Die neuen Steuern.

Der Finanzausschuss hat heute zehn Berichte über die neuen Steuervorlagen für die Beratung in der Nationalversammlung unterbreitet.

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Die Kriegszuschläge zu der Einkommensteuer, der Rentensteuer und den anderen direkten Steuern gelten für die beiden Jahre 1918 und 1919.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer soll für die Einkommen von über 100.000 K. an über die in den bisherigen Bestimmungen enthaltene Höchstgrenze von 120 Prozent bis zu 400 Prozent ansteigend erhöht werden.

Table with 3 columns: bei Einkommen von (Kronen), ohne Zuschlag für minderbelastete Haushalte (Prozent), mit 15prozentigem Zuschlag für minderbelastete Haushalte (Prozent). Rows range from 1.650 to 10.000.000 Kronen.

Im höchsten Satz reicht die Einkommensteuer mit Kriegszuschlag ohne den Zuschlag für minderbelastete Haushalte an 33,5 Prozent, mit dem 15prozentigen Zuschlag an 38,525 Prozent heran.

Der Kriegszuschlag zur Rentensteuer.

An die Stelle des einheitlichen Zuschlages von 100 Prozent, den die kaiserliche Verordnung hatte, treten differenzierte Zuschläge. Gegenüber dem seinerzeitigen Beschluß des Abgeordnetenhauses soll bei den Kontokorrentzinsen der Banken und Bankiers der Zuschlag zur Aktiensteuer nicht wie seinerzeit beschlossen wurde, 300 Prozent, sondern normal 200 Prozent betragen.

Table with 3 columns: Verjährt Steuerrecht vom Jahre 1896, Kaiserliche Verordnung von 1916, jetziger Entwurf. Rows for Normaler Satz, Pachtzins für Gewerbe, Pachtzins für Jagdrecht.

Zur Selbstzahlung vorge schriebene Rentensteuer (dazu autonome Zuschläge):

Table with 3 columns: Normaler Satz, Pachtzins für Gewerbe, Pachtzins für Jagdrecht. Values: 2, 4, 4; 3, 6, 6; —, —, 10.

Im Abzugsweg einzuhaltende Rentensteuer:

Table with 3 columns: Zinsen von Spareinlagen, Pfandbriefzinsen von Sparkassen und Landescreditinstituten, Zinsen der Anleihen autonomer Körperschaften, Nicht befreite öffentliche Schulden, Pfandbriefzinsen, Einlagezinsen bei Banken, Kontokorrentzinsen. Values: 1 1/2, 3, 3; 1/2, 1, 1; 2, 4, 4; 10, 10, 10; 2, 4, 6.

Die steuerfreie Grenze der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer wird von 1600 K. auf 3000 K. erweitert, so daß Rentenbezüge zwischen 1600 und 3000 K. nur der Einkommensteuer unterliegen.

Zuschlag zur Grundsteuer.

Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer bleibt normal unverändert 80 Prozent, wird jedoch progressiv für den größeren Grundbesitz erweitert. Er beträgt: wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirktes im Grundsteueropereale zugeschriebenen Grundstücke 2000 K. nicht übersteigt, 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 2000 K. bis einschließlich 3000 K., 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K. und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

Kriegszuschlag zur Aktiensteuer.

Der Zuschlag zur Aktiensteuer beträgt: a) bei Aktiengesellschaften, Aktienervereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent, b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent und c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens bis 5 Prozent ein Zuschlag von 20 Prozent, über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent, über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 60 Prozent, über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 80 Prozent.

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausschreibung der zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeiträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen.

Der Zuschlag zur Zantjemenabgabe wird abgestuft eingehoben und beträgt bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge bis 20.000 K. 100 Prozent, von mehr als 20.000 K. bis 500.000 K. 200 Prozent, über 500.000 K. 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Um das Zutreten von fremden Geldern zu fördern, wird beantragt, eine Befreiung von den Kriegszuschlägen zur Rentensteuer einzuführen, wenn es sich um in fremder Währung aus dem Ausland hereingekommene Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt.

Der finanzielle Erfolg der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern wird mit einem Jahresertrage von 65 Millionen Kronen veranschlagt.

Grundsteuer und Erwerbsteuer.

Die Grundsteuer soll für die Steuerjahre 1918 und 1919 einschließlich des besonderen Beitrages für Elementar-schadensnachlässe 25 Prozent betragen.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen bestimmt, der sich als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil der gesamten früheren Erwerbsteuer ergibt.

Die Erbschaftsteuer.

Zu den Verhandlungen des Finanzausschusses waren einige wesentliche Änderungen an der Vorlage über die Erbschafts- und Schenkungssteuer beschlossen worden.

Der Ausschuss hat jedoch seinen ursprünglichen Beschluß reasumiert und den Vorschlägen des Staatsrates in den meisten wesentlichen Richtungen beigegeben.

Die Erhöhung der Börsensteuer.

Der Bescheid über die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer war seinerzeit von beiden Häusern des Reichsrates im Wesen verabschiedet worden. Er wird in der damaligen Fassung mit den aus den neuen staatsrechtlichen und territorialen Verhältnissen sich ergebenden Änderungen neuerlich zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Erhöhung der Verzehrungssteuer.

Die neue Weinsteuer ist gegenüber den Vorschlägen des Staatsrates ermäßigt worden. Die Steuer soll betragen bei Traubenwein 40 K., bei Obstwein 8 K. vom Hektoliter.

Infolge der Ermäßigung der Sätze für die Weinsteuer sollen auch die vorgeschlagenen Sätze für die Biersteuer niedriger bemessen werden. Das Ausmaß der Biersteuer soll gegenüber der ursprünglichen Vorlage detart herabgesetzt werden, daß die Steuer nicht mit 3, sondern mit 2 K. vom Hektolitergrad festgesetzt wird.

Die Schaumweinsteuer wird gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage erhöht. Die Steuer beträgt für Schaumwein, der nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 1 K. 40 H., für andere Schaumweine je nach dem Werte 3 bis 12 K. und bei einem Steuerwert über 40 K. je 3 K. mehr für jede vollen oder angefangenen 10 K. des Wertes.

Für Mineralwässer wird eine besondere Steuer eingeführt, welche bei Sodawasser 8 H., bei Limonaden 12 H., bei natürlichen Mineralwässern 16 H., bei konzentrierten, künstlichen 2 K. und bei Grundkoffen zur Beschleunigung...